

Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

● Veränderliche Werte für 2008

- Höchstbeitragsgrundlage
- Geringfügigkeitsgrenze

● Anmeldung vor Arbeitsantritt ab 2008

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

In Umsetzung des Regierungsprogramms liegen nunmehr die ersten Maßnahmen des Gesetzgebers vor, die eine wesentliche Änderung Ihrer Meldeverpflichtungen nach sich ziehen.

Ab dem **1. Jänner 2008** ist bundesweit die **Anmeldung** für pflichtversicherte Personen (Dienstnehmer, freie Dienstnehmer, fallweise Beschäftigte) **vor Arbeitsantritt** zu erstatten.

Dabei können Sie Ihre Meldeverpflichtung auch in zwei Schritten erfüllen, wenn Ihnen vor Arbeitsantritt nicht alle Daten des Dienstnehmers bekannt sind. Persönlich kann ich Ihnen jedoch nur zur vollständigen Anmeldung vor Arbeitsantritt in einem Schritt anraten, zumal Sie damit wertvolle Arbeitszeit und Kosten sparen.

Ausführlichere Informationen zu den neuen Melde- und damit im Zusammenhang stehenden Sanktionsbestimmungen finden Sie auf den Folgeseiten dieser Ausgabe.

Weitergehende gesetzliche Maßnahmen, die die geplante Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge um 0,15 %, die Einbeziehung der freien Dienstnehmer sowie der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung, die Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die betriebliche Mitarbeitervorsorge (BMVG) sowie die Sicherstellung der vollständigen Einbringlichkeit der Sozialversicherungsbeiträge zum Gegenstand haben, stehen zum Redaktionsschluss dieses Informationsblattes noch aus.

Im Hinblick auf die fortgeschrittene politische Diskussion erlaube ich mir dessen ungeachtet – dies jedoch vorbehaltlich der Beschlussfassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Nationalrat – auf diese noch zu erwartenden Gesetzesänderungen hinzuweisen. Gleiches gilt für die ab Jänner 2008 voraussichtlich geltende Höchstbeitragsgrundlage, die Geringfügigkeitsgrenze sowie den Grenzwert für die Dienstgeberabgabe.

Abschließend möchte ich Sie noch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wiener Gebietskrankenkasse ab August dieses Jahres wieder ihre Versicherten und deren mitversicherte Angehörige über die von ihnen im Vorjahr konsumierten Gesundheitsleistungen sowie deren Kosten informiert. Der Versand dieser als Serviceleistung konzipierten Leistungsinformationen wird voraussichtlich Ende Oktober abgeschlossen sein und ergeht an insgesamt ca. eine Million Menschen.

Mit freundlichen Grüßen
Kanzler Karl Timel
stellvertretender Obmann der
Wiener Gebietskrankenkasse

Inhaltsübersicht

Veränderliche Werte für 2008	Seite 3
Anmeldung vor Arbeitsantritt ab 1. Jänner 2008	Seite 3
Au-pair-Kräfte ab 1. Juli 2007	Seite 4
Mitversicherung	Seite 6
e-card	Seite 6
• Daten auf der e-card	
• Service-Entgelt für 2008	
Datenfernübertragung mit ELDA	Seite 7
Leserbrief	Seite 7
SV-Telegramm	Seite 8

HINWEIS:

In Bezug auf bessere Lesbarkeit werden geschlechterspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form ausgeführt. Die Dienstgeberinformation richtet sich selbstverständlich gleichermaßen an weibliche und männliche Personen.

Herausgeber und Druck:
Wiener Gebietskrankenkasse
Redaktion:
Direktor Mag. Johann Mersits
Alle:
Wienerbergstraße 15–19
1100 Wien

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WGKK gestattet.

Gedruckt auf ökologischem Papier – „ÖkoKauf Wien“

Veränderliche Werte für 2008

Vorbehaltlich der Beschlussfassung und Verlautbarung im Bundesgesetzblatt

Nachstehend geben wir Ihnen folgende voraussichtliche Werte für 2008 bekannt:

Aufwertungszahl 2008	1,023
Höchstbeitragsgrundlage täglich	EUR 131,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	EUR 3.930,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	EUR 7.860,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	EUR 4.585,00
Geringfügigkeitsgrenze täglich	EUR 26,80
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	EUR 349,01
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	EUR 523,52

Anmeldung vor Arbeitsantritt

Umsetzung der neuen Meldebstimmungen

Die Einführung der Anmeldung vor Arbeitsantritt ist eine Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Nach dem (noch laufenden) „Feldversuch“ im Burgenland wurde nunmehr im Nationalrat die Einführung der „Anmeldung Neu“ für alle Bundesländer ab 1. Jänner 2008 beschlossen.

Meldungen

Bis zum 31. Dezember 2007 haben Dienstgeber im Zuständigkeitsbereich der Wiener Gebietskrankenkasse wie bisher sieben Tage Zeit, um einen Pflichtversicherten zur Sozialversicherung anzumelden.

Ab 1. Jänner 2008 muss jedoch die Anmeldung vor Arbeitsantritt erfolgt sein (diese Regelung betrifft auch die fallweise beschäftigten Personen gemäß §§ 471a – 471e ASVG).

Welche Möglichkeiten der Anmeldungsdurchführung gibt es ab 2008?

VARIANTE 1 – Einstufiges Meldeverfahren (Anmeldung)

- **Vollständige Anmeldung**

Sie erstatten die Anmeldung mit allen Daten vor dem Arbeitsantritt.

VORTEILE	NACHTEILE
Sie ersparen sich die Mindestangaben-Anmeldung (vormals Aviso-Anmeldung).	Sie benötigen unter Umständen früher als bisher die notwendigen Informationen über Ihre neuen Mitarbeiter (dies ist allerdings auch bei Mindestangaben-Anmeldungen der Fall).
Das Anmeldeverfahren kann in einem Arbeitsgang abgewickelt und erledigt werden.	
Sie müssen keine etwaigen Differenzen zwischen Mindestangaben-Anmeldung und Anmeldung abgleichen.	

VARIANTE 2 – Zweistufiges Meldeverfahren (Mindestangaben-Anmeldung und Anmeldung)

- **Schritt 1 => Mindestangaben-Anmeldung**

Sie erstatten die Mindestangaben-Anmeldung mit den geforderten Mindestangaben vor dem Arbeitsantritt. Die Meldung muss die Dienstgeberkontonummer, den Namen des Versicherten, die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

- **Schritt 2 => Vollständige Anmeldung**

Sie erstatten die Anmeldung mit allen Daten innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung.

VORTEILE	NACHTEILE
Wenn Sie trotz des Aufnahmespraches vor Arbeitsantritt noch nicht alle Daten zur Hand haben, genügt es vorerst, eine Mindestangaben-Anmeldung zu schicken.	Sie müssen einen größeren Verwaltungsaufwand in Kauf nehmen.
	Sie müssen einen Sachverhalt (Anmeldung eines neuen Mitarbeiters) zweimal bearbeiten.
	Sie haben zwei Meldetermine zu beachten.
	Sie müssen exakt kontrollieren, ob die Daten der Anmeldung identisch mit jenen der Mindestangaben-Anmeldung sind – ist dies nicht der Fall bzw. wird dies übersehen, sind nachträglich aufwändige Korrekturen und Berichtigungen der Meldungen notwendig.

Praxistipps

- Wir empfehlen jedenfalls die vollständige Anmeldung vor Arbeitsantritt. Diese ist aus unserer Sicht die effizienteste und ökonomischste Variante, um die künftigen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Erst mit dem Vorliegen der gesamten für die Pflichtversicherung erforderlichen Daten kann die gesetzliche Sozialversicherung die Pflichtversicherung vormerken. Die Mindestangaben-Anmeldung soll primär die Bekämpfung von Schwarzarbeit erleichtern und die zwei Schritte der Anmeldung sollten nur in Ausnahmefällen genutzt

werden. Die Erfahrungen im Burgenland zeigen, dass fast alle Dienstgeber auf die Mindestangaben-Anmeldung verzichten und bereits vor Arbeitsantritt die vollständige Anmeldung schicken. Über 96 % der burgenländischen Betriebe entschieden sich 2006 für das einstufige Meldeverfahren.

- ELDA ermöglicht die rasche und sichere Übermittlung der Meldungen bis kurz vor Ende der Meldefrist. Nimmt ein Dienstnehmer seine Beschäftigung zB um 7.30 Uhr auf, kann die Meldung noch fristgerecht um 7.29 Uhr elektronisch gesendet werden. Das Einlangen der Meldung wird minuten- und sekundengenau dokumentiert und bestätigt.

Die Datenübertragung ist selbstverständlich rund um die Uhr von jedem (auch mobilen) Internetzugang aus möglich. ELDA ist darüber hinaus ein äußerst ausfallsicheres System (im 1. Quartal 2007 betrug die Verfügbarkeit 99,898 %). Der Meldelauf ist zudem jederzeit elektronisch nachvollziehbar, wobei die ELDA-Bestätigung auch als Nachweis und Beleg dafür dient, dass die Meldung tatsächlich zeitgerecht erstattet wurde.

Seit 1. Jänner 1997 sind Meldungen grundsätzlich per ELDA zu erstatten. Eine Ausnahme besteht ausschließlich dann, wenn

- weder der Dienstgeber noch sein Meldebevollmächtigter (Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder etc.) über einen PC verfügt,
- oder ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm etc.) für längere Zeit nachweisbar ausfällt.

Nur in diesen Fällen ist die vollständige Anmeldung

- per Telefax oder
- mit Papierformular zulässig.

Die Mindestangaben-Anmeldung kann in diesen Ausnahmefällen

an das ELDA-Call-Center

- per Telefax unter der Telefonnummer 05 780 761 gesendet oder
- telefonisch unter der Telefonnummer 05 780 760 mitgeteilt oder

bei der Gebietskrankenkasse

- mit dem entsprechenden Formular erstattet werden.

Andere Übermittlungsarten wie zB e-mail oder SMS sind nicht zulässig!

Nähere Informationen zur elektronischen Datenfernübertragung mit ELDA finden Sie im Internet unter www.elda.at.

Strafbestimmungen

Im Zusammenhang mit den neuen Meldebestimmungen

wird ab 1. Jänner 2008 auch die bei Verstößen gegen melderechtliche Vorschriften anzuwendende Bestimmung des § 111 ASVG geändert. Es wird normiert, dass die Krankenversicherungsträger und Prüfbehörden bezüglich der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ahnenden Ordnungswidrigkeiten im Betretungsfall jedenfalls anzeigepflichtig sind bzw. Parteistellung in dem nach einer Betretung eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren haben. Ferner wird die Verfolgungsverjährungsfrist - abweichend von § 31 Abs 2. des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) - auf ein Jahr verdoppelt und die Obergrenze des Strafrahmens bei wiederholt ordnungswidrigem Handeln auf EUR 5.000,00 deutlich angehoben (§ 111 ASVG, § 111a ASVG).

Darüber hinaus können Beitragszuschläge nach § 113 ASVG auch bei Verletzung der Pflicht zur vollständigen Anmeldung vorgeschrieben werden. Bei unterbliebener Anmeldung vor Arbeitsantritt greift im Fall der Betretung grundsätzlich ein pauschalierter Beitragszuschlag Platz, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

- einem Betrag von EUR 500,00 pro Person, die anzumelden gewesen wäre, für die gesonderten Bearbeitungskosten sowie
- einem Betrag von EUR 800,00 für den Prüfeinsatz.

Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann der Teilbetrag für die gesonderte Bearbeitung entfallen und der Teilbetrag für den Prüfeinsatz bis auf EUR 400,00 herabgesetzt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann auch der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

Im Fall der nicht oder verspätet erfolgten vollständigen Anmeldung zur Sozialversicherung darf der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlangen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger entfallen (§ 113 ASVG).

Meldefrist für Abmeldungen

Ab 1. Jänner 2008 muss die Abmeldung binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen. Eine Erstreckung dieser Frist ist nicht mehr zulässig. Bestehende Vereinbarungen verlieren daher ab 1. Jänner 2008 ihre Gültigkeit.

Auskünfte zu diesem Thema erteilen wir Ihnen unter (+43 1) 601 22-2727.

Au-pair-Kräfte

Neuregelung ab 1. Juli 2007

Au-pair-Kräfte sind als „klassische“ Dienstnehmer zur Sozialversicherung anzumelden, da sie grundsätzlich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt tätig

werden. Dies geht aus den Inhalten typischer Au-pair-Verträge eindeutig hervor (so der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. November 2005, ZI. 2003/08/0173).

Um die finanzielle Belastung der Gastfamilien und die damit verbundene Unsicherheit zu vermeiden, wurde nunmehr dem § 49 ASVG ein neuer Abs. 8 angefügt, in dem klargestellt wird, welche Personen als Au-pair-Kräfte gelten; für diese wird sodann in einer neuen Z 27 in § 49 Abs. 3 ASVG die Beitragsfreiheit für bestimmte Entgeltbestandteile vorgesehen.

Gesetzliche Definition (§ 49 Abs. 8 ASVG)

Au-pair-Kräfte sind Personen, die

- mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt und keine österreichischen Staatsbürger sind,
- sich in Österreich zum Zweck einer Au-pair-Tätigkeit aufhalten, die der Vervollkommnung der Kenntnisse der deutschen Sprache und dem Kennenlernen der österreichischen Kultur dient,
- eine dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAngG) unterliegende und höchstens zwölf Monate dauernde Beschäftigung im Haushalt einer Gastfamilie ausüben,
- in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind und
- im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses Kinder der Gastfamilie betreuen.

Sofern § 1 Z 10 der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO), BGBl 1990/609, anzuwenden ist, muss eine entsprechende Anzeigebestätigung des Arbeitsmarktservice und erforderlichenfalls eine gültige Aufenthaltbewilligung vorliegen.

In § 1 Z 10 AuslBVO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Au-pair-Kräfte vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen sind. Für eine längstens zwölf Monate dauernde Beschäftigung als Au-pair-Kraft sind demnach Ausländer zwischen 18 und 28 Jahren ausgenommen, welche die Gastfamilie zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS angezeigt und für die das AMS eine Anzeigebestätigung ausgestellt hat. Die Bestätigung ist binnen zwei Wochen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten auszustellen und kann um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn die Au-pair-Kraft nicht unerlaubt vermittelt wurde, in den letzten fünf Jahren insgesamt nicht länger als ein Jahr als Au-pair-Kraft in Österreich beschäftigt war und weiterhin gewährleistet ist, dass das Ausmaß und der wirtschaftliche Gehalt der Tätigkeit dem eines Au-pair-Verhältnisses entspricht und insbesondere der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache nachgewiesen wird.

Entlohnung

Der Bruttoanspruchslohn als Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich aus den Mindestlohntarifen für im Haushalt Beschäftigte im jeweiligen Bundesland; dessen Höhe hängt von der Art

der Tätigkeit im Haushalt ab. Die Mindestlohntarife finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (www.bmwa.gv.at).

Da die Betreuung von Kindern der Gastfamilie nach § 49 Abs. 8 ASVG ein Definitionsmerkmal des Au-pair-Begriffes ist, ist zu beachten, dass die jeweiligen Mindestlohntarife hinsichtlich der Abgeltung der Kinderbetreuung sowohl einen eigenen Tarif für Kinderbetreuerinnen und Sänglingspfleger als auch ein System von Lohnzuschlägen kennen, wenn Arbeitnehmer neben ihrer Tätigkeit regelmäßig Kinder betreuen. Ob der eigene Tarif für Kinderbetreuung und Sänglingspflege oder ein Lohnzuschlag zu einem anderen Tarif zur Anwendung kommt, ist nach den Bestimmungen des entsprechenden Mindestlohntarifes und den tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen.

Beitragsfreie Entgeltbestandteile (§ 49 Abs. 3 Z 27 ASVG)

Folgende Bezüge bzw. Entgeltbestandteile von Au-pair-Kräften unterliegen nicht mehr der Beitragspflicht:

- Wert der vollen freien Station samt Verpflegung (Hinweis: ohne diese Ausnahmeregelung müsste ein Betrag von EUR 196,20 monatlich als Sachbezug dem Bruttoanspruchslohn hinzugerechnet werden);
- Beträge, die der Dienstgeber für den privaten Krankenversicherungsschutz der Au-pair-Kraft aufwendet (Hinweis: die Aufenthaltbewilligung ist an den Abschluss einer privaten Krankenversicherung geknüpft (vergleiche § 11 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG);
- Beträge, die der Dienstgeber für die Teilnahme der Au-pair-Kraft an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet.

Durch die Beitragsfreiheit und durch eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit in den Au-pair-Verträgen wird es in der Regel dazu kommen, dass das beitragspflichtige Entgelt unter die Geringfügigkeitsgrenze (2007: EUR 341,16 monatlich) fällt. Somit müssten bei Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung lediglich die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe von 1,4 % und die Beiträge zur „Abfertigung Neu“ (1,53 %) des Entgelts von den Gastfamilien entrichtet werden.

Tipp: Informieren Sie sich bitte auch beim Arbeitsmarktservice (AMS) und dem Magistratischen Bezirksamt, an welche Bedingungen die Beschäftigung zusätzlich geknüpft ist („Anzeigebestätigung“ des AMS, Aufenthaltbewilligung etc.).

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-3200.

Mitversicherung

Neuordnung

Durch das SRÄG 2006, BGBl I 2006/131, wurden die Bestimmungen über die Mitversicherung von mit dem Versicherten nicht verwandten und mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen neu geordnet (vergleiche § 123 Abs. 7a ASVG).

Neben dem Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes seit mindestens zehn Monaten und der seit dieser Zeit gegebenen unentgeltlichen Haushaltsführung durch die mitversicherte Person ist eine der wahlweise erforderlichen Zusatzvoraussetzungen für die Möglichkeit zur Mitversicherung, dass die mitversicherte Person Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 4 nach dem BPGG oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat (§ 123 Abs. 7a lit. b ASVG). Da es in der Praxis nicht denkbar ist, dass eine pflegebedürftige Person in einer derart hohen Pflegegeldstufe einer anderen Person den Haushalt führen kann, wird diesem Umstand durch den gänzlichen Ent-

fall der bisherigen lit. b im § 123 Abs. 7a ASVG sowie in den Parallelbestimmungen des GSVG, BSVG und B-KUVG Rechnung getragen.

Weiters wird sichergestellt, dass die einmal erworbene Angehörigeneigenschaft von mit dem/der Versicherten nicht verwandten Personen, die mit ihm/ihr seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft leben und ihm/ihr seit dieser Zeit den Haushalt führen, jedenfalls auch dann bestehen bleibt, wenn die mitversicherte Person – auf Grund von Krankheit, Gebrechen oder Pflegebedürftigkeit – nicht mehr in der Lage sein sollte, sich der Haushaltsführung, der Kindererziehung oder der Pflege des/der Versicherten zu widmen (§ 123 Abs. 7 und Abs. 7a ASVG).

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Außenstellen (Bezirksstellen und Kundencenter).

Daten auf der e-card

Vorderseite

Auf der der e-card werden ausschließlich administrative Daten des Karteninhabers elektronisch gespeichert, wie Name und akademische Grad, Geburtsdatum, Versicherungsnummer sowie Nummer der Karte.

Rückseite

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Auslandskrankenschein (Formular E 111) für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten (zB Urlaubsreisen) in EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz.

Die EKVK enthält Familien- und Vorname, Geburtsdatum, die persönliche Kennnummer, die Kennnummer des zum Ausstellungszeitpunkt leistungszuständigen Versicherungsträgers, die Kennnummer der Karte sowie das Ablaufdatum.

Service-Entgelt für 2008

Für wen fällt das Service-Entgelt an?

Das Service-Entgelt ist für die nachstehend angeführten Personengruppen abzuführen, wenn sie am Stichtag 15. November 2007 durch den Dienstgeber zur Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gemeldet bzw. mitversichert sind:

e-card

- Dienstnehmer,
- freie Dienstnehmer,
- Lehrlinge,
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis,
- Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgelts vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen,
- Bezieher einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt,
- Bezieher einer Kündigungsentschädigung und
- mitversicherte Ehegatten/haushaltsführende Angehörige/Lebensgefährten der vorstehenden Personen.

Das Service-Entgelt fällt nicht an für:

- geringfügig Beschäftigte,
- Dienstnehmer, die am 15. November 2007 keine Bezüge erhalten (also zB bei Wochenhilfe, Karenz nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz, Präsenzdienst/Zivildienst),
- Dienstnehmer, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgelts vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen,
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie der Dienstgeber wegen Pensionsantritt im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung abmelden wird, und
- als Angehörige geltende Kinder.

Wie ist das Service-Entgelt zu melden und abzuführen?

Selbstabrechnerbetriebe haben die Summe der einzuhebenden Service-Entgelte für 2008 in der Verrechnungsgruppe N89 mit dem Formular „Beitragsnachweisung für den November 2007“ bis spätestens 15. Dezember 2007 zu melden. Die Einzahlung hat (gemeinsam mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen für November 2007) bis spätestens 15. Dezember 2007 zu erfolgen.
Vorschreibetriebe hingegen haben die Summe der

einzuhebenden Service-Entgelte für 2008 mit dem Formular „Meldung des Service-Entgelts durch Vorschreibetriebe“ bis spätestens 7. Dezember 2007 zu melden.

Für Anfragen steht den Versicherten die e-card-ServiceLine unter 050124 33 11 von Montag bis Freitag zwischen 7 und 19 Uhr zur Verfügung.

Auskünfte zum Service-Entgelt erhalten Sie unter (+43 1) 601 22-2727.

Datenfernübertragung mit ELDA

1. Neue Servicenummern

Das ELDA Competence Center (ELDA CC) hat zwei neue Servicenummern eingerichtet.

ELDA-Technik

Telefon: 05 78 07 - 50 27 00

Telefax: 05 78 07 - 10 27 70

ELDA-Anwendung, Fachabteilung Dienstgeber

Telefon: 05 78 07 - 50 43 00

Telefax: 05 78 07 - 10 43 40

2. Schwerarbeitsmeldung

Bei der elektronischen Datenfernübertragung wird es für die Schwerarbeitsmeldung einen eigenen Datensatz geben. Wir werden Sie darüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

3. ELDA Updates

Bei neuen Programmversionen waren bis dato automatische Updates in ELDA nicht ausführbar. Der ELDA-Kunde hatte nur die Möglichkeit, die neuen Programmversionen downzuloaden und diese dann selbst am PC zu installieren.

Laut Mitteilung des ELDA CC sollen mit dem Einsatz der neuen ELDA Software (neben einigen anderer Änder-

ungen) auch automatische Updates möglich sein. Sobald wir Näheres wissen, werden wir Sie informieren.

4. Aktuelle Finanzamtnummern

Damit ein elektronischer „Lohnzettel Finanz“ an das zuständige Finanzamt weitergeleitet werden kann, muss in den Dienstgeberstammdaten die korrekte Finanzamt-nummer hinterlegt sein.

Laut der Website des Bundesministeriums für Finanzen haben die für Wien zuständigen Finanzämter derzeit folgende Finanzamtnummern:

Finanzamt	Finanzamt-nummer
Wien 1/23	09
Wien 2/20/21/22	12
Wien 3/11 + Schwechat/Gerasdorf	03
Wien 4/5/10	04
Wien 6/7/15	05
Wien 8/16/17	06
Wien 9/18/19 + Klosterneuburg	07
Wien 12/13/14 + Purkersdorf	08

Bei Fragen zur Datenfernübertragung wenden Sie sich bitte an unsere ELDA-Keyuser unter (+43 1) 601 22-2040.

Leserbrief

nicht erfüllt. Ähnlich hat es das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits im Falle einer Altersteilzeitvereinbarung gesehen, die nicht verlängert wurde, weil der Arbeitnehmer dies nicht gewünscht hat.

Nach Ansicht der Gebietskrankenkassen ist eine Bestätigung, dass der Arbeitnehmer die Wiedereinstellungszusage nicht wahrnimmt, vorzuweisen. Der Abmeldegrund ist jedoch nicht zu korrigieren, weil das Arbeitsverhältnis arbeitsrechtlich durch eine Dienstgeber-Kündigung geendet hat.

Frage: „Fällt ein Malus an, wenn ein Dienstnehmer die vom Dienstgeber zugesagte Wiedereinstellungszusage nicht wahrnimmt?“

Antwort: „NEIN! In diesem Fall fällt kein Malus an, da nach dem Willen des Gesetzgebers nur jene Arbeitgeber zu „strafen“ sind, die ältere Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt freisetzen. Wenn der Arbeitgeber die Wiedereinstellungszusage erfüllen würde und die mangelnde Wiederbeschäftigung auf Grund der Absage des Arbeitnehmers erfolgt, ist dieses gesetzgeberische Motiv

SV-Telegramm

Website der WGKK

Neues Formular

Auf unsere Website www.wgkk.at kann nunmehr auch das Formular „Abbuchungsauftrag (Lastschrift einzug, Rechnungseinzug)“ heruntergeladen werden (im Menüpunkt Formulare => Formularübersicht => Rubrik „Dienstgeber“).

Ombudsstelle der WGKK

Übersiedlung

Die Ombudsstelle im Verwaltungsgebäude der WGKK ist vom 11. Obergeschoss in das Erdgeschoss, Zimmer 63 (63 a und 63 b), übersiedelt. Das Team der Ombudsfrau Gertraude Jung ist wie bisher unter der Telefonnummer (+43 1) 60 122-2131 erreichbar.

Bundesministerium für Finanzen

Geänderte Anschrift

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits am 29. Mai 2007 seinen Betriebssitz verlegt.

Die neue Anschrift lautet: 1030 Wien, Hintere Zollamtstraße 2b.

Limosa-Meldepflicht

Keine Broschüre

Im SV-Telegramm der Ausgabe 1/2007 unserer „Dienstgeberinformation“ haben wir auf eine geplante Broschüre zur Limosa-Meldepflicht (Arbeiten in Belgien) hingewiesen. Laut Information des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz wird es aber keine Broschüre geben. Die Informationen über die be-

sondere Meldepflicht in Belgien und zum belgischen Limosa-Contact-Center finden Sie im Internet unter www.limosa.be.

Erhöhung der Pendlerpauschale ab 1. Juli 2007

Budgetbegleitgesetz 2007

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2007 wurde die Mineralölsteuer mit Wirkung zum 1. Juli 2007 erhöht. Um diese Erhöhung zumindest teilweise zu kompensieren wurde gleichzeitig auch eine Erhöhung des Pendlerpauschales beschlossen.

Die Pendlerpauschale wurde um rund 10 % erhöht.

Ab 1. Juli 2007 müssen alle Unternehmer bei der Lohn- und Gehaltsrechnung ihrer Arbeitnehmer, die alle Voraussetzungen erfüllen (siehe Infoblatt „Pendlerpauschale“ auf der Website www.wko.at), folgende Werte berücksichtigen:

Kleine Pendlerpauschale				
Fahrtstrecke				
Wohnung - Arbeitsstätte	bis 30. Juni 2007		ab 1. Juli 2007	
	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat
20 bis 40 km	EUR 495,00	EUR 41,25	EUR 546,00	EUR 45,50
40 bis 60 km	EUR 981,00	EUR 81,75	EUR 1.080,00	EUR 90,00
über 60 km	EUR 1.467,00	EUR 122,25	EUR 1.614,00	EUR 134,50
Große Pendlerpauschale (Massenbeförderungsmittel unzumutbar)				
Fahrtstrecke				
Wohnung - Arbeitsstätte	bis 30. Juni 2007		ab 1. Juli 2007	
	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	pro Monat
2 bis 20 km	EUR 270,00	EUR 22,50	EUR 297,00	EUR 24,75
20 bis 40 km	EUR 1.071,00	EUR 89,25	EUR 1.179,00	EUR 98,25
40 bis 60 km	EUR 1.863,00	EUR 155,25	EUR 2.052,00	EUR 171,00
über 60 km	EUR 2.664,00	EUR 222,00	EUR 2.931,00	EUR 244,25

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger**:

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

Straße

Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

GZ 03Z035094 M P.b.b.

DVR : 0023957